

Titel:

Untreue in 163 Fällen, Oberpfleger in einem Pflegeheim, Keine Lösung von den strafgerichtlichen Feststellungen, Eigennützigkeit der Handlungen, Nichtvorliegen von Milderungsgründen, Aberkennung des Ruhegehalts

Normenketten:

BayDG Art. 14

Art. 13 BayDG

BayDG Art. 55 Hs. 2

BeamStG § 47 Abs. 1 S. 1

Schlagworte:

Untreue in 163 Fällen, Oberpfleger in einem Pflegeheim, Keine Lösung von den strafgerichtlichen Feststellungen, Eigennützigkeit der Handlungen, Nichtvorliegen von Milderungsgründen, Aberkennung des Ruhegehalts

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Urteil vom 25.10.2023 – 16a D 21.3179

Tenor

1. Gegen den Beklagten wird die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts verhängt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

1

Mit der vorliegenden Disziplinaranzeige erstrebt der Kläger, gegenüber dem Beklagten die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts auszusprechen. Hintergrund ist der Vorwurf, dass der Beklagte ein Dienstvergehen begangen habe, indem er sich wegen Untreue in 163 tatmehrheitlichen Fällen strafbar gemacht habe und aus diesem Grund zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden sei.

2

Der am ... 1952 geborene Beklagte war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Ablauf des ... 2016 erfolgte, beim Bezirk ... im Nervenkrankenhaus ... zuletzt als Oberpfleger tätig.

3

1. Nach dem Besuch der Volksschule machte der Beklagte eine Ausbildung zum Fliesenleger, die er im Jahr 1970 mit der Gesellenprüfung abschloss. Der Beklagte war bis zum Jahr 1979 in verschiedenen Firmen insbesondere als Kraftfahrer tätig. Zum ... 1980 wurde der Beklagte beim Nervenkrankenhaus ... als Pflegehelfer angestellt. Nach dem Abschluss der Krankenpflegerausbildung wurde der Beklagte durch den Bezirk ... mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Krankenpfleger zur Anstellung und mit Wirkung vom 1. Mai 1985 zum Krankenpfleger ernannt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 wurde der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Stationspfleger und mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 zum Abteilungspfleger ernannt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 erfolgte die Ernennung des Beklagten zum Oberpfleger. Wegen dauernder Dienstunfähigkeit wurde der Beklagte mit Ablauf des ... 2016 in den Ruhestand versetzt.

4

Der Beklagte ist verwitwet und hat keine Kinder.

5

Der Beklagte ist mit der Ausnahme der streitgegenständlichen Vorwürfe weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich vorbelastet.

2. Gegen den Beklagten wurde mit rechtskräftigem Strafurteil des Amtsgerichts ... vom 12. Dezember 2019 wegen Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1 und Abs. 2, § 243 Abs. 2, 248a, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 53, 56 Abs. 1 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt (Az. ...*).

Dem Strafurteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„Der Angeklagte ist Beamter im Dienste des Bezirks ... und war bis zu seiner Freistellung aufgrund der gegenständlichen Vorwürfe im Oktober 2015 als Pflegefachkraft im ..., tätig. In diesem Pflegeheim werden chronisch psychisch behinderte Menschen betreut und behandelt.

In dem Pflegeheim existiert ein System zur Auszahlung von Taschengeldbeträgen an die Patienten und Bewohner, die sich im Heimvertrag mit der Verwaltung des Taschengeldes durch das Heim einverstanden erklärt haben. Dazu werden Konten angelegt, auf welche die Patienten bzw. deren Angehörige Geldbeträge einzahlen können. Soweit hier von Interesse ist die Auszahlung derart organisiert, dass ein hierzu berechtigter Mitarbeiter des Heims das Auszahlungsformular HaS-75-FB-51 bzw. HL-FB-26 abzeichnet und sich die Bewohner anschließend den genehmigten Geldbetrag an der Zahlstelle von der Zeugin ... als der zuständigen Kassenverwalterin auszahlen lassen.

Auch der Angeklagte war zeichnungsberechtigt.

Im Zeitraum vom 10.01.2013 bis zum 09.10.2015 unterzeichnete der Angeklagte in 163 Fällen für 23 Heimbewohner Auszahlungsformulare, ohne dass ein entsprechender Bedarf nach Taschengeld von diesen geäußert worden war. Die Formulare legte der Angeklagte selbst bei der Zahlstelle vor und ließ sich die Geldbeträge zu eigenen Händen auszahlen. Den Erhalt quittierte er jeweils durch Unterschrift und den Zusatz „i.A.“. Entsprechend seiner vorgefassten Absicht reichte er die an ihn ausbezahlten Gelder jedoch nicht an die Patienten weiter, sondern verwendete sie zu seinem eigenen Vorteil.

Der Angeklagte verfolgte bei seinem Vorgehen das Ziel, sich eine auf Dauer angelegte, nicht unbedeutende Einnahmequelle zu verschaffen. Hierbei nutzte er bewusst und gewollt seine Position als zeichnungsberechtigte Pflegekraft aus und verletzte die ihm obliegenden Pflicht zur Verwaltung und Sorge über das Vermögen der Patienten.

Bei den geschädigten Patienten entstand so ein Vermögensschaden in Höhe von insgesamt

4.950,00 Euro.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Auszahlungsvorgänge:

Lfd. Nr.	Tatzeit:	Geschädigte/r:	Auszahlungsbetrag:
1.	10.01.2013	...	30 EUR
2.	10.01.2013	...	30 EUR
3.	10.01.2013	...	30 EUR
4.	10.01.2013	...	30 EUR
5.	18.01.2013	...	20 EUR
6.	18.01.2013	...	20 EUR
7.	18.01.2013	...	20 EUR
8.	18.01.2013	...	20 EUR
9.	26.04.2013	...	20 EUR
10.	26.04.2013	...	30 EUR
11.	26.04.2013	...	20 EUR
12.	26.04.2013	...	20 EUR
13.	26.04.2013	...	20 EUR
14.	26.04.2013	...	30 EUR
15.	23.05.2013	...	30 EUR
16.	23.05.2013	...	30 EUR
17.	23.05.2013	...	30 EUR
18.	23.05.2013	...	20 EUR
19.	23.05.2013	...	20 EUR
20.	07.06.2013	...	20 EUR
21.	07.06.2013	...	30 EUR

22.	07.06.2013	...	20 EUR
23.	07.06.2013	...	40 EUR
24.	18.07.2013	...	40 EUR
25.	18.07.2013	...	30 EUR
26.	18.07.2013	...	30 EUR
27.	18.07.2013	...	30 EUR
28.	18.07.2013	...	20 EUR
29.	22.08.2013	...	50 EUR
30.	22.08.2013	...	30 EUR
31.	22.08.2013	...	30 EUR
32.	22.08.2013	...	30 EUR
33.	29.04.2014	...	40 EUR
34.	29.04.2014	...	40 EUR
35.	29.04.2014	...	30 EUR
36.	16.05.2014	...	40 EUR
37.	16.05.2014	...	30 EUR
38.	16.05.2014	...	30 EUR
39.	16.05.2014	...	30 EUR
40.	12.06.2014	...	30 EUR
41.	12.06.2014	...	30 EUR
42.	12.06.2014	...	40 EUR
43.	18.06.2014	...	30 EUR
44.	18.06.2014	...	30 EUR
45.	25.07.2014	...	30 EUR
46.	25.07.2014	...	20 EUR
47.	25.07.2014	...	20 EUR
48.	07.08.2014	...	30 EUR
49.	07.08.2014	...	30 EUR
50.	07.08.2014	...	20 EUR
51.	08.08.2014	...	30 EUR
52.	08.08.2014	...	30 EUR
53.	08.08.2014	...	20 EUR
54.	21.08.2014	...	20 EUR
55.	21.08.2014	...	20 EUR
56.	21.08.2014	...	30 EUR
57.	22.08.2014	...	30 EUR
58.	22.08.2014	...	20 EUR
59.	22.08.2014	...	20 EUR
60.	22.08.2014	...	20 EUR
61.	22.08.2014	...	20 EUR
62.	ohne Datum	...	30 EUR
63.	25.09.2014	...	30 EUR
64.	25.09.2014	...	20 EUR
65.	10.10.2014	...	30 EUR
66.	10.10.2014	...	30 EUR
67.	10.10.2014	...	30 EUR
68.	10.10.2014	...	30 EUR
69.	10.10.2014	...	30 EUR
70.	17.10.2014	...	20 EUR
71.	17.10.2014	...	20 EUR
72.	17.10.2014	...	30 EUR
73.	17.10.2014	...	20 EUR
74.	17.10.2014	...	30 EUR
75.	24.10.2014	...	30 EUR
76.	24.10.2014	...	30 EUR
77.	31.10.2014	...	30 EUR
78.	31.10.2014	...	30 EUR
79.	06.03.2015	...	40 EUR
80.	06.03.2015	...	50 EUR
81.	06.03.2015	...	40 EUR
82.	06.03.2015	...	50 EUR
83.	06.03.2015	...	50 EUR

84.	06.03.2015	...	30 EUR
85.	13.03.2015	...	50 EUR
86.	13.03.2015	...	50 EUR
87.	13.03.2015	...	40 EUR
88.	13.03.2015	...	30 EUR
89.	13.03.2015	...	30 EUR
90.	13.03.2015	...	30 EUR
91.	13.03.2015	...	30 EUR
92.	20.03.2015	...	30 EUR
93.	20.03.2015	...	30 EUR
94.	20.03.2015	...	20 EUR
95.	20.03.2015	...	30 EUR
96.	20.03.2015	...	50 EUR
97.	20.03.2015	...	30 EUR
98.	08.05.2015	...	40 EUR
99.	08.05.2015	...	30 EUR
100.	08.05.2015	...	30 EUR
101.	08.05.2015	...	40 EUR
102.	08.05.2015	...	50 EUR
103.	22.05.2015	...	40 EUR
104.	22.05.2015	...	30 EUR
105.	22.05.2015	...	40 EUR
106.	22.05.2015	...	50 EUR
107.	22.05.2015	...	40 EUR
108.	12.06.2015	...	30 EUR
109.	12.06.2015	...	40 EUR
110.	12.06.2015	...	30 EUR
111.	12.06.2015	...	40 EUR
112.	12.06.2015	...	40 EUR
113.	12.06.2015	...	40 EUR
114.	12.06.2015	...	30 EUR
115.	26.06.2015	...	30 EUR
116.	26.06.2015	...	30 EUR
117.	26.06.2015	...	30 EUR
118.	26.06.2015	...	30 EUR
119.	26.06.2015	...	40 EUR
120.	26.06.2015	...	40 EUR
121.	03.07.2015	...	40 EUR
122.	03.07.2015	...	30 EUR
123.	03.07.2015	...	30 EUR
124.	03.07.2015	...	40 EUR
125.	10.07.2015	...	30 EUR
126.	10.07.2015	...	40 EUR
127.	10.07.2015	...	20 EUR
128.	10.07.2015	...	30 EUR
129.	17.07.2015	...	30 EUR
130.	17.07.2015	...	20 EUR
131.	17.07.2015	...	20 EUR
132.	17.07.2015	...	30 EUR
133.	17.07.2015	...	30 EUR
134.	21.08.2015	...	40 EUR
135.	21.08.2015	...	40 EUR
136.	21.08.2015	...	40 EUR
137.	21.08.2015	...	30 EUR
138.	21.08.2015	...	30 EUR
139.	28.08.2015	...	20 EUR
140.	28.08.2015	...	30 EUR
141.	28.08.2015	...	20 EUR
142.	28.08.2015	...	20 EUR
143.	28.08.2015	...	30 EUR
145.	28.08.2015	...	40 EUR
146.	04.09.2015	...	30 EUR

147.	04.09.2015	...	*40 EUR
148.	04.09.2015	...	30 EUR
149.	04.09.2015	...	30 EUR
150.	04.09.2015	...	30 EUR
151.	11.09.2015	...	20 EUR
152.	11.09.2015	...	20 EUR
153.	11.09.2015	...	30 EUR
154.	11.09.2015	...	30 EUR
155.	17.09.2015	...	20 EUR
156.	17.09.2015	...	30 EUR
157.	17.09.2015	...	30 EUR
158.	17.09.2015	...	30 EUR
159.	09.10.2015	...	30 EUR
160.	09.10.2015	...	30 EUR
161.	09.10.2015	...	30 EUR
162.	09.10.2015	...	30 EUR
163.	09.10.2015	...	30 EUR

8

3. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 leitete der Personalausschuss des Bezirkstags von ... gegen den Beklagten wegen des Verdachts eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren gemäß Art. 19 BayDG ein und übertrug der Landesadvokatschaft B. – Disziplinarbehörde – seine Disziplinarbefugnisse gemäß §§ 3 Nr. 3, 4 Abs. 2 DVKommBayDG.

9

Mit Schreiben vom 6. November 2015 teilte die Landesadvokatschaft B. – Disziplinarbehörde – dem Beklagten mit, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. Der Beklagte erhielt in diesem Schreiben Gelegenheit zur Äußerung nach Art. 22 Abs. 1 BayDG. Er wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern und sich eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

10

Das Disziplinarverfahren wurde mit Verfügung der Landesadvokatschaft B. – Disziplinarbehörde – vom 10. Februar 2016 gemäß Art. 24 Abs. 3 BayDG ausgesetzt.

11

Mit Verfügung der Landesadvokatschaft B. – Disziplinarbehörde – vom 13. Februar 2020 wurde das Disziplinarverfahren fortgesetzt und gemäß Art. 21 Abs. 1 BayDG ausgedehnt.

12

Unter dem 24. April 2020 wurde der Beklagte durch die Landesadvokatschaft B. – Disziplinarbehörde – gemäß Art. 32 BayDG abschließend angehört.

13

Die Beklagtenvertreter legten mit Schriftsatz vom 15. Mai 2020 dar, die beabsichtigte Beantragung der Entfernung des Beklagten aus dem Dienst würde, falls dem entsprochen werde, die wirtschaftliche Existenz des Beklagten sowie der lebensgefährlich erkrankten Ehefrau zerstören.

14

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2020 übersandten die Beklagtenvertreter eine Berufungseinlegungsschrift im Strafverfahren.

15

Mit Verfügung der Landesadvokatschaft B. – Disziplinarbehörde – vom 5. Juni 2020 wurde angeordnet, dass 30% der monatlichen Ruhegehaltsbezüge des Beklagten einbehalten werden.

16

Die Beklagtenvertreter legte mit Schriftsatz vom 23. Juni 2020 dar, man habe mehrfach die Aussetzung des Verfahrens beantragt. Eine persönliche Besprechung der Angelegenheit sei wegen der freiwilligen Quarantäne des Beklagten bis heute nicht möglich gewesen. Man gehe deshalb davon aus, dass eine ordnungsgemäße Anhörung des Beklagten bisher nicht erfolgt sei. Man sehe sich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht verpflichtet, an der Zustellung einer Entscheidung mitzuwirken, die den Beklagten in seinen verfassungsgemäßen Rechten tangiere.

17

4. Mit Schriftsatz vom 6. August 2020, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach am 12. August 2020, erhob der Kläger Disziplinarclage mit dem Antrag, dem Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen.

18

Der Beklagte habe ein einheitliches, innerdienstliches Dienstvergehen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG begangen, indem er schuldhaft gegen seine Pflicht zur Beachtung der Gesetze, zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, zur uneigennützigen Amtsführung und zum achtungs- und vertrauensgerechten Verhalten verstoßen habe. Aufgrund des Strafrahmens der §§ 266 Abs. 1, Abs. 2, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB, der eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehe, reiche der Orientierungsrahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. zur Aberkennung des Ruhegehalts. Die volle Ausschöpfung des in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmen sei vorliegend wegen der konkreten Umstände des Dienstvergehens geboten. Dem ausgeurteilten Strafmaß sei bei einem innerdienstlichen Dienstvergehen keine indizielle oder präjudizielle Bedeutung zuzumessen. Gleichwohl sei in den Blick zu nehmen, dass die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten gegen den Beklagten erheblich sei. Der konkrete Unrechtsgehalt der Tat sei sehr hoch. Der Beklagte habe in insgesamt 163 Fällen über einen Zeitraum von knapp drei Jahren Gelder veruntreut. Der Beklagte habe bewusst und gewollt seine Position als zeichnungsberechtigte Pflegekraft ausgenutzt und seine Pflicht zur Verwaltung und Sorge über das Vermögen der Patienten verletzt. Hinzu komme, dass der Beklagte eigennützig und mit dem Ziel gehandelt habe, sich eine auf Dauer angelegte, nicht unbedeutende Einnahmequelle zu verschaffen. Die Schadenshöhe sei zudem erheblich, auch wenn eine Vielzahl von Fällen die Geringwertigkeitsschwelle von 25 EUR gerade so überschritten habe. Die gesamte Schadenshöhe liege im Grenzbereich der nach der früheren – inzwischen aufgegebenen – Rechtsprechung geltenden Wertgrenze von 5.000 EUR, bei deren Überschreitung bei innerdienstlichen und außerdienstlichen Untreue- und Betrugshandlungen auch ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe die Höchstmaßnahme gerechtfertigt sei. Hier kämen erhebliche Erschwerungsgründe hinzu – nämlich die vielfache Tatbegehung über einen langen Zeitraum unter Ausnutzung der dienstlichen Stellung. Demgegenüber erreichten die zugunsten des Beklagten in die Bemessung der Disziplinarmaßnahme einzustellenden mildernden Umstände weder für sich allein genommen noch im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau ein solches Gewicht, dass von einer Aberkennung des Ruhegehalts abgesehen werden könne. Klassische, von der Rechtsprechung anerkannte Milderungsgründe seien nicht gegeben. Auch lägen keine sonstigen durchgreifenden Entlastungsgründe vor. Dass der Beklagte bislang straf- und disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei, stelle eine Selbstverständlichkeit und ein sozial zu erwartendes Verhalten dar und könne sich damit nicht entlastend zugunsten des Beklagten auswirken. Zugunsten des Beklagten sei das Geständnis in der Hauptverhandlung zu würdigen, das eine Vernehmung einer Vielzahl von alten und kranken Menschen erspart habe. Dieser zugunsten des Beklagten einzustellende Aspekt lasse das Dienstvergehen des Beklagten jedoch nicht in einem milderen Licht erscheinen, sodass auch vor diesem Hintergrund nicht von der Höchstmaßnahme abgesehen werden könne. Unter Abwägung aller be- und entlastenden Umstände sei festzustellen, dass der Beklagte ein derart schwerwiegendes Dienstvergehen begangen habe, dass ein endgültiger Vertrauensverlust eingetreten sei. Im Hinblick auf die Schwere des Dienstvergehens sei die Verhängung der Höchstmaßnahme erforderlich und angemessen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht erkennbar.

19

Die Beklagtenvertreter beantragten mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2020, die Klage abzuweisen und die Verfügung der Landesanwaltschaft vom 5. Juni 2020 aufzuheben.

20

Zur Begründung wurde dargelegt, es werde ausdrücklich bestritten, dass der Beklagte die in der Klageschrift bezeichneten Geldbeträge nicht an die Patienten weitergegeben und zu seinem eigenen Vorteil verwendet habe. Demgemäß sei es auch falsch, dass sich der Beklagte mit dem Vorgehen einer auf Dauer angelegte, nicht unbedeutende Einnahmequelle verschafft habe. Das Geständnis vor dem Strafgericht sei aus Sorge um die Not der Ehefrau des Beklagten abgegeben worden. Wäre die Ehefrau des Beklagten nicht rund um die Uhr auf die Pflege des Beklagten angewiesen gewesen und hätte man nicht ständig auf

die Nachricht der Lungentransplantation gewartet, hätte sich der Beklagte gegen die strafrechtlichen Vorwürfe mit aller Kraft verteidigt. In keinem Fall beziehe sich das Geständnis auf die nicht nachgewiesenen Vorhaltungen. Die Absicht des Beklagten sei es gewesen, den von ihm betreuten behinderten Menschen ein Leben zu verschaffen, das einem solchen gleichkomme, welches auch nicht behinderte Menschen führen könnten. Der Beklagte orientiere sich an einem deutschen Bundesbürger aus der Mitte der Gesellschaft. Dieser pflege als soziales Wesen Kontakte zu anderen Menschen. Er schenke und werde auch beschenkt. Dies sei der Anspruch des Beklagten innerhalb von 34 Jahren an seinen Pflegeberuf gewesen. Alle Beträge, die der Beklagte für die Bewohner abgehoben habe, habe er ausschließlich für die Bewohner in ihrem besten Sinne verwendet. Und wenn dann mal ein kleiner Betrag für einen Mitbewohner ausgegeben worden sei, dann nur für dessen persönlichen Lebensbereich. Zu keiner Zeit habe der Beklagte auch nur einen Cent für sich verbraucht. Soweit das Geständnis in irgendeiner Weise darüber hinaus gehe, was es allerdings nicht tue, werde das Geständnis widerrufen. Dem Geständnis komme auch allenfalls ein verminderter Beweiswert zu, weil es im Rahmen einer Absprache abgegeben bzw. ausgehandelt worden sei. Es liege nur ein schlankes Geständnis vor, dem im Rahmen einer Absprache grundsätzlich keinerlei Beweiswert zukomme. Auch habe der Beklagte die ihm obliegende Vermögenssorgepflicht nicht verletzt. Eine Bindungswirkung im Sinne des Art. 25 BayDG sei in Bezug auf die Schadenshöhe nicht gegeben.

21

Das Gericht hat die Strafakten von der Staatsanwaltschaft ... angefordert und beigezogen.

22

In der mündlichen Verhandlung am 2. August 2021 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert.

23

Der Beklagtenvertreter beantragte nunmehr

Klageabweisung.

24

Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behördenakten, die den Beklagten betreffende Strafakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25

Die zulässige Disziplinarlage führt in Anwendung des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayDG zur Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten.

26

1. Das Disziplinarverfahren weist in formeller Hinsicht keine Mängel auf. Solche werden auch nicht geltend gemacht. Der Beklagte wurde im Disziplinarverfahren ordnungsgemäß belehrt und angehört (Art. 22 BayDG). Er konnte sich gemäß Art. 32 BayDG abschließend äußern.

27

2. Nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung steht der dem Beklagten in der Disziplinarlage zur Last gelegte Sachverhalt, der in der Disziplinarlageschrift und unter der Ziffer 2 des Tatbestands näher beschrieben ist und der dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts ... vom 12. Dezember 2019 zugrunde liegt, nach Art. 25 Abs. 1 BayDG, Art. 55 Hs. 1 BayDG bindend fest. Danach sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren, das – wie hier – denselben Sachverhalt wie das Disziplinarverfahren betrifft, für das Disziplinargericht bindend.

28

Diese Bindungswirkung soll verhindern, dass im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits unterschiedliche Tatsachenfeststellungen getroffen werden. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Aufklärung eines sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalts sowie die Sachverhalts- und Beweiswürdigung den Strafgerichten zu übertragen. Hintergrund ist, dass tatsächliche Feststellungen, die ein Gericht auf der Grundlage des Strafprozesses mit seinen besonderen rechtsstaatlichen Sicherungen trifft, eine erhöhte Gewähr der Richtigkeit bieten. Daher haben

die Verwaltungsgerichte die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils ihrer Entscheidung ungeprüft zu Grunde zu legen, soweit die Bindungswirkung reicht. Sie sind weder berechtigt noch verpflichtet eigene Feststellung zu treffen. Die Bindungswirkung entfällt nur, wenn die strafrechtlichen Feststellungen offenkundig unrichtig sind (BayVGh, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 30). Der Bindung unterliegen Tatsachenfeststellungen des Strafgerichts, die den objektiven sowie den subjektiven Tatbestand der verletzten Strafnorm, die Rechtswidrigkeit der Tat, das Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB) sowie die Frage der Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB betreffen. Hierzu gehören nicht nur die äußeren Aspekte des Tathergangs, sondern auch die Elemente des inneren Tatbestands wie etwa Vorsatz oder Fahrlässigkeit sowie Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht (BayVGh, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 31).

29

Aufgrund des Urteils des Amtsgerichts ... vom 12. Dezember 2019 steht somit fest, dass der Beklagte in 163 Fällen für 23 Heimbewohner Auszahlungsformulare unterzeichnete, ohne dass ein entsprechender Bedarf von diesen geäußert worden war. Die an ihn ausgezahlten Gelder reichte der Beklagte nicht an die Patienten weiter, sondern verwendete sie zu seinem eigenen Vorteil, sodass den geschädigten Patienten ein Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 4.950,00 EUR entstand.

30

Die Kammer sieht keinen Anlass, sich aufgrund des Vorbringens der Beklagtenseite von den Feststellungen des Strafgerichts im Sinne des Art. 55 Hs. 2 BayDG zu lösen. Eine derartige Lösung ist nur dann angezeigt, wenn die strafgerichtlichen Feststellungen offenkundig unrichtig sind und das Disziplinargericht „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müsste. Dieses ist beispielsweise der Fall, wenn die Feststellungen des Strafgerichts in Widerspruch zu Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen stehen, aus sonstigen Gründen offenbar unrichtig oder in einem entscheidungserheblichen Punkt unter offenkundiger Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind. Hierzu gehört auch, dass das Strafurteil auf einer Urteilsabsprache beruht, die den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Eine Lösung ist ferner angezeigt, wenn Beweismittel eingeführt werden, die dem Strafgericht nicht zur Verfügung standen und nach denen seine Tatsachenfeststellungen jedenfalls auf erhebliche Zweifel stoßen (BayVGh, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 33).

31

Wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Lösung von den tatsächlichen Feststellungen des strafrechtlichen Urteils geltend gemacht, so sind die Disziplinargerichte erst dann befugt, dem Vorbringen weiter nachzugehen und über eine Lösung zu entscheiden, wenn das Vorbringen hinreichend substantiiert ist. Nur pauschale Behauptungen oder bloßes Bestreiten genügen hierfür nicht. Es müssen vielmehr tatsächliche Umstände dargetan werden, aus denen sich die offenkundige Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ergeben kann (vgl. BVerwG, B.v. 26.8.2010 – 2 B 43/10 – juris Rn. 6). Die bloße Möglichkeit, dass das Geschehen objektiv oder subjektiv auch anders gewesen sein könnte oder dass man dieses anders als das Strafgericht beurteilen könnte, sind für einen Lösungsbeschluss nicht ausreichend (vgl. BayVGh, U.v. 5.2.2014 – 16a D 12.2494 – juris Rn. 30).

32

Gemessen hieran sind die Voraussetzungen für eine Lösung von den Feststellungen im Strafurteil nicht gegeben. Die Beklagtenseite hat bereits nicht substantiiert dargelegt, aus welchen Gründen sich eine offenkundige Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ergibt. Letztendlich hat der Beklagte im Disziplinarverfahren lediglich unsubstantiiert dargetan, sich durch seine Handlungsweise keine Einnahmequelle verschafft zu haben und die Geldbeträge nicht für sich verbraucht zu haben, indem er sein im Strafverfahren abgelegtes Geständnis nunmehr im Disziplinarverfahren (teilweise) widerrufen hat. Dabei hat der Beklagte es versäumt, seine Behauptung, das Geld für die Heimbewohner ausgegeben zu haben, näher zu konkretisieren. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, welche Heimbewohner zu welchem Zeitpunkt Zuwendungen durch den Beklagten erhalten haben. Auch steht das Vorbringen des Beklagten im Disziplinarverfahren im diametralen Gegensatz zum Verhalten des Beklagten im Strafverfahren vor dem Amtsgericht ... Wie sich dem Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ... vom 12. Dezember 2019 entnehmen lässt, hat der Beklagte im Strafverfahren ein Geständnis abgelegt. Stellt der Beklagte im Strafverfahren die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht mehr infrage, können die Feststellungen des Strafgerichts nicht als Verstoß gegen die Regeln der Logik oder gegen elementare

Grundsätze der Lebenserfahrung angesehen werden. Wenn das Strafgericht auf der Grundlage der strafprozessualen Verständigung von dem zugestandenem Sachverhalt ausgeht, kann der Beklagte nicht eine neue Tatsachenprüfung im disziplinarrechtlichen Verfahren erreichen (BayVGh, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 36). Anhaltspunkte dafür, dass die Verständigung im Strafverfahren auf Verfahrensfehlern beruhen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Beklagte kein inhaltsleeres Formalgeständnis abgegeben. Dies folgt bereits daraus, dass das Geständnis, in dem der Beklagte alle Vorwürfe aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ... vom 20. März 2019 und somit auch den Vorwurf, das Geld zu seinem eigenen Vorteil verwendet zu haben, eingeräumt hat, nach der ausdrücklichen Belehrung des Amtsgerichts ..., dass eine Verständigung im Strafverfahren auf einem qualifizierten Geständnis zu beruhen habe, erfolgte. Im Übrigen hat der Gesetzgeber auf eine abstrakt-generelle Festlegung der Mindestqualität des verständigungs-basierten Geständnisses bewusst verzichtet, sodass grundsätzlich auch ein „schlankes“ Geständnis Grundlage einer Verständigung nach § 257c StPO sein kann (MüKoStPO/Jahn/Kudlich StPO § 257c Rn. 126-129). Darüber hinaus wurde – wie Blatt 134a der Strafkarte entnommen werden kann – die Verständigung im Strafverfahren durch die Beklagtenseite initiiert. Soweit der Beklagte vorträgt, das Geständnis lediglich aus Sorge um die Not seiner Ehefrau abgegeben zu haben, wendet sich der Beklagte damit nicht gegen die strafgerichtliche Beweiswürdigung. Der Beklagte erläutert damit lediglich in einer im rechtlichen Sinn unbeachtlichen Weise, aus welchem Motiv heraus er der Absprache nach § 257c StPO zugestimmt hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beklagte nicht nur ein Geständnis im Sinne der Anklage abgelegt hat, sondern auch das Strafurteil rechtskräftig werden ließ und zudem keine Anstrengungen hinsichtlich eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens unternommen hat (vgl. hierzu BayVGh, U.v. 13.7.2011 – 16a D 09.3127 – juris Rn. 107). Der Einwand der Beklagtenseite aus dem Umstand, dass das Amtsgericht ... von der Einziehung von Wertersatz abgesehen habe, lasse darauf schließen, dass der Beklagte bei der Tatbegehung nicht eigennützig gehandelt habe, verkennt, dass das vorliegend aus Opportunitätsgründen auf der Grundlage des § 421 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StPO von der grundsätzlich nach § 73 StGB anzuordnenden Einziehung des durch die Tat Erlangten abgesehen wurde. Insoweit hat das Amtsgericht ... u.a. die Geringfügigkeit des durch die Tat Erlangten bejaht, ohne dass damit eine Aussage verbunden wäre, dass ein uneigennütziges Handeln des Beklagten vorliegen würde.

33

Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Rechtfertigungsgründen bzw. Schuldausschlussgründen bestehen nicht. Eine Schuldunfähigkeit des Beklagten nach § 20 StGB besteht nicht. Eine entsprechende strafgerichtliche Feststellung ist nicht vorhanden.

34

Die Kammer hat deshalb keinen Zweifel daran, dass der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft den Straftatbestand der Untreue in 163 tatmehrheitlichen Fälle gemäß §§ 266 Abs. 1 und 2, 243 Abs. 2, 248a, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 53 StGB erfüllt hat.

35

3. Durch sein Verhalten hat der Beklagte vor seiner Versetzung in den Ruhestand vorsätzlich und schuldhaft gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten verstoßen und dadurch ein innerdienstliches Dienstvergehen begangen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG). Er hat gegen die Pflichten verstoßen, die Gesetze zu beachten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG i.V.m. §§ 266 Abs. 1 und Abs. 2, 243 Abs. 2, 248a, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 53 StGB), den Dienst ordnungsgemäß zu erfüllen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BeamStG), das ihm übertragene Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen auszuüben (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) sowie sich im Dienst achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Das Vorgehen des Beklagten war in sein Amt und in die damit verbundene dienstliche Tätigkeit eingebunden, weil der Beklagte in dieser Eigenschaft die Untreuehandlungen begangen hat.

36

Der Beklagte handelte vorsätzlich. Rechtfertigungsgründe- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

37

4. Das Fehlverhalten des Beklagten wiegt schwer i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayDG. Es hat zur Folge, dass der Beklagte das Vertrauen seines Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren hat. Deshalb ist nach Art. 14 Abs. 2 BayDG auf die Höchstmaßnahme zu erkennen. Dabei ist anzumerken, dass

nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayDG Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt abzuerkennen ist, wenn sie, wären sie noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätten entfernt werden müssen.

38

Nach Art. 14 BayDG ergeht die Entscheidung über die erforderliche Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG). Beamte, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind gemäß Art. 14 Abs. 2 BayDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Das Gewicht der Pflichtverletzung ist danach Ausgangspunkt und richtungsweisendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Dies beruht auf dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die auch im Disziplinarverfahren Anwendung finden. Die gegen den Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen (BVerwG, U.v. 20.10.2005 – 2 C 12.04 – juris Rn. 22).

39

Da die Schwere des Dienstvergehens nach Art. 14 Abs. 1 BayDG maßgebendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist, muss das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer der im Katalog des Art. 6 BayDG aufgeführten Disziplinarmaßnahme zugeordnet werden. Bei der Auslegung des Begriffs „Schwere des Dienstvergehens“ ist maßgebend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z.B. Kern- oder Nebenpflichtverletzung, sowie besondere Umstände der Tatbegehung, z.B. Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (BVerwG, U.v. 10.12.2015 – 2 C 6.14 – juris Rn. 16).

40

Das Bemessungskriterium „Persönlichkeitsbild des Beamten“ erfasst dessen persönliche Verhältnisse und sein sonstiges Verhalten vor, bei und nach der Tatbegehung. Dies erfordert eine Prüfung, ob das festgestellte Dienstvergehen mit dem bisher gezeigten Persönlichkeitsbild des Beamten übereinstimmt oder es – etwa als persönlichkeitsfremdes Verhalten in einer Notlage oder gar einer psychischen Ausnahmesituation – davon abweicht (BVerwG, U.v. 29.5.2008 – 2 C 15. 59/07 – juris Rn. 14).

41

Der Gesichtspunkt der „Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit“ verlangt eine Würdigung des Fehlverhaltens des Beamten im Hinblick auf seinen allgemeinen Status, seinen Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung und seiner konkret ausgeübten Funktion (BVerwG, U.v. 29.5.2008 a.a.O. Rn. 15).

42

Zur Bestimmung des Ausmaßes des Vertrauensschadens, der durch eine vom Beamten vorsätzlich begangene Straftat hervorgerufen worden ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zunächst bei außerdienstlichen Dienstvergehen auf den Strafraumen zurückgegriffen. Mit der Strafandrohung hat der Gesetzgeber seine Einschätzung zum Unwert eines Verhaltens verbindlich zum Ausdruck gebracht. Die Orientierung des Umfangs des Vertrauensverlustes am gesetzlichen Strafraumen gewährleistet eine nachvollziehbare und gleichmäßige disziplinarische Ahndung von außerdienstlich begangenen Straftaten. Mit der Anknüpfung an die (im Tatzeitpunkt geltende) Strafandrohung wird zugleich verhindert, dass die Disziplinargerichte ihre jeweils eigene Einschätzung des Unwertgehalts eines Delikts an die Stelle der Bewertung des Gesetzgebers setzen (BVerwG, U.v. 10.12.2015 – 2 C 50/13 – juris Rn. 15). Nicht die Vorstellung des jeweiligen Disziplinargerichts, sondern die Einschätzung des Parlaments bestimmt, welche Straftaten als besonders verwerflich anzusehen sind.

43

Die Ausrichtung der grundsätzlichen Zuordnung eines Dienstvergehens zu einer der Disziplinarmaßnahmen im Sinne von Art. 6 BayDG am gesetzlich bestimmten Strafraumen ist jedoch auch bei innerdienstlich begangenen Dienstvergehen geboten. Auch bei diesen Dienstvergehen gewährleistet die Orientierung des

Umfangs des Vertrauensverlustes am gesetzlichen Strafraumen eine nachvollziehbare und gleichmäßige disziplinarische Ahndung der Dienstvergehen.

44

Auf die Einstufung des Dienstvergehens als Zugriffsdelikt zu Lasten des Dienstherrn oder einem gleichgestellten Delikt kommt es vorliegend nicht an. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 2015 (a.a.O.) ausdrücklich klargestellt, dass es seine bisherige Rechtsprechung zu den Zugriffsdelikten aufgibt; hieraus lässt sich schließen, dass sich jede schematische Betrachtung – insbesondere an Hand von Schwellenwerten – verbietet (vgl. BayVG, U.v. 11.10.2017 – 16a D 15.2758 – juris Rn. 46; U.v. 3.5.2017 – 16a D 15.1777 – juris Rn. 31). Soweit das Bundesverwaltungsgericht bisher in bestimmten Fallkonstellationen, z.B. bei Zugriffsdelikten, maßgeblich auf andere Kriterien, wie z.B. die Schadenshöhe abgestellt hat, hält das Bundesverwaltungsgericht an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest (U.v. 10.12.2015 – 2 C 6/14 – juris Rn. 19).

45

Die dienstpflichtverletzenden Handlungen des Beklagten stellen eine schwere Dienstpflichtverletzung dar. Denn die im Falle des Beklagten zur Anwendung gekommenen Strafnormen (Untreue im besonders schweren Fall nach §§ 266 Abs. 1, Abs. 2, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB wegen gewerbsmäßigen Handelns (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Geringwertigkeitsschwelle von 25 EUR nicht überschritten war) sehen eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor.

46

Begeht ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die das Strafgesetz als Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren – hier sind es bis zu zehn Jahren – vorsieht, reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (BVerwG, U.v. 10.12.2015 – 2 C 6/14 – juris Rn. 20).

47

Bei einem innerdienstlichen Dienstvergehen, bei dem der Beamte gerade nicht wie jeder andere Bürger, sondern in seiner dienstlichen Pflichtenstellung und damit als Garant einer unparteilichen und gesetzestreuen Verwaltung betroffen ist, kommt dem abgeurteilten Strafmaß bei der Bestimmung der konkreten Disziplinarmaßnahme keine „indizielle“ oder „präjudizielle“ Bedeutung zu (BVerwG, B.v. 5.7.2016 – 2 B 24/16 – juris Rn. 15).

48

Ausgangspunkt für die Maßnahmebemessung im vorliegenden Fall ist zunächst die Höchstmaßnahme, also die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis nach Art. 11 BayDG bzw. nunmehr nach dem Eintritt des Beklagten in den Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts nach Art. 13 BayDG.

49

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch ausdrücklich klargestellt, dass die Ausschöpfung des maßgeblich in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens nur in Betracht kommt, wenn dies auch dem Schweregehalt des vom Beamten konkret begangenen Dienstvergehens entspricht (BVerwG, U.v. 28.7.2011 – 2 C 16.10 – juris Rn. 29). Delikte, die angesichts ihrer möglichen Variationsbreite der Vorgabe einer Regeldisziplinarmaßnahme nicht zugänglich sind, bedürfen einer sorgsam Würdigung der Einzelfallumstände. Die Disziplinargerichte müssen für eine solche Betrachtung und Ausschöpfung des Orientierungsrahmens – nach oben wie nach unten – unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände offen sein (BVerwG, U.v. 23.7.2013 – 2 C 63.11 – juris Rn. 13). Ein wie auch immer gearteter Schematismus verbietet sich in besonderer Weise (BVerwG, U.v. 18.6.2015 – 2 C 9/14 – juris Rn. 36).

50

Die volle Ausschöpfung des in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens ist vorliegend wegen der konkreten Umstände des Dienstvergehens geboten. Der Beklagte hat durch sein Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren hat (Art. 14 Abs. 2 BayDG). Eine vollständige Zerstörung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit eines Beamten, die seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. hier die Aberkennung des Ruhegehalts erforderlich macht, ist bei innerdienstlichen Zugriffsdelikten in der Regel anzunehmen, wenn entweder das Eigengewicht der Tat besonders hoch ist oder eine zusätzliche Verfehlung mit

erheblichem disziplinarischem Eigengewicht vorliegt und durchgreifende Milderungsgründe fehlen. Erschwerungsgründe können sich beispielsweise aus der Anzahl und Häufigkeit der Taten, der Höhe des Gesamtschadens und der missbräuchlichen Ausnutzung der dienstlichen Stellung oder dienstlich erworbener Kenntnisse ergeben (BVerwG, B.v. 6.5.2015 – 2 B 19.14 – juris Rn. 11).

51

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze ergibt sich hier Folgendes: Der Beklagte hat sich in insgesamt 163 Fällen strafbar gemacht und ist somit wiederholt und langandauernd in einem knapp dreijährigen Zeitfenster straffällig geworden. Vor diesem Hintergrund ist eine durchaus erhebliche kriminelle Energie des Beklagten erkennbar. Die Gesamtschadenshöhe liegt mit knapp 5.000,00 EUR in einem nicht unbedeutenden Bereich. Gegen den Beklagten spricht zudem, dass der Beklagte bewusst seine Position als zeichnungsberechtigte Pflegekraft ausnutzte und seine Pflicht zur Verwaltung und Sorge über das Wohl der Patienten verletzte, wobei erschwerend hinzukommt, dass eine Vielzahl der Patienten aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage war, das Fehlen der Geldbeträge zu bemerken. Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte vor diesem Hintergrund Nachfragen in Bezug auf die veruntreuten Gelder für unwahrscheinlich hielt. Somit hat der Beklagte zur Begehung der Straftaten den Umstand ausgenutzt, dass sein Entdeckungsrisiko gering war. Auch hat sich der Beklagte eine dauerhafte, nicht unbedeutende Einnahmequelle verschafft. Der Beklagte hat zudem eigennützig und keinesfalls – wie er glauben lassen will – fremdnützig gehandelt. Weder im Strafverfahren noch im Disziplinarverfahren ist es dem Beklagten insoweit gelungen, substantiiert darzulegen, für welche fremdnützigen Zwecke im Einzelnen die veruntreuten Gelder angeblich verwendet wurden. Der diesbezügliche Erklärungsansatz des Beklagten beschränkte sich in der mündlichen Verhandlung darauf, mit den Geldern für Heimbewohner Zigaretten oder Geburtstagsgeschenke besorgt zu haben, sodass insoweit von einer Schutzbehauptung auszugehen ist. Bei der Einordnung des Dienstvergehens des Beklagten in den bis zur Dienstentfernung bzw. zur Aberkennung des Ruhegehalts eröffneten Orientierungsrahmens ist auch die von den Strafgerichten ausgesprochene, erhebliche Freiheitsstrafe von acht Monaten zu berücksichtigen (vgl. zur Berücksichtigungsfähigkeit der Höhe der verhängten Strafe bei innerdienstlichen Dienstvergehen: BVerwG, U.v. 10.12.2015 – 2 C 6/14 – juris Rn. 24). Ungeachtet der unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Disziplinarrecht kann hier bei der disziplinarrechtlichen Ahndung eines Dienstvergehens auch an die von den Strafgerichten ausgesprochenen Sanktionen angeknüpft werden (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.2015, a.a.O.). Vorliegend hat das Amtsgericht ... eine strafrechtliche Sanktion ausgesprochen, die der Schwelle angenähert ist, an der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes endet.

52

Demgegenüber bestehen zu Gunsten des Beklagten keine mildernden Umstände, die für sich allein genommen oder im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau ein solches Gewicht hätten, dass von der Aberkennung des Ruhegehalts abgesehen werden könnte.

53

Aufgrund der Gesamtschadenshöhe von knapp 5.000,00 EUR kommt dem Beklagten der Milderungsgrund der Geringfügigkeit nicht zugute.

54

Im Verhalten des Beklagten ist auch nicht eine unbedachte persönlichkeitsfremde Augenblickstat in einer besonderen Versuchungssituation zu sehen (vgl. zu diesem Milderungsgrund: BVerwG, U.v. 24.2.1999 – 1 D 31.98 – juris Rn. 19). Dieser Milderungsgrund scheidet aufgrund der wiederholten und planvollen Tatbegehung aus.

55

Ein Absehen von der Höchstmaßnahme würde allenfalls dann in Betracht kommen, wenn der Beklagte – jeweils vor drohender Entdeckung – entweder freiwillig den Schaden wiedergutmacht oder sein Fehlverhalten offenbart hätte (BayVG, U.v. 4.6.2014 – 16a D 10.2005 – juris Rn. 68). Beides ist hier jedoch nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund kann auch das Geständnis, das der Beklagte im Strafverfahren nach der Aufdeckung der Taten abgab, nicht zu einem Absehen von der Höchstmaßnahme führen.

56

Hinsichtlich der Form und der Gewichtung des Verschuldens des Beklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass das Tatsachengericht die Frage einer Minderung der Schuldfähigkeit des Beamten aufklären muss, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Schuldfähigkeit des Beamten bei der Begehung der Tat erheblich gemindert war. Hat der Beamte zum Tatzeitpunkt an einer krankhaften seelischen Störung im Sinne von § 20 StGB gelitten oder kann eine solche Störung nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht ausgeschlossen werden und ist die Verminderung der Schuldfähigkeit des Beamten erheblich, so ist dieser Umstand bei der Bewertung der Schwere des Dienstvergehens mit dem ihm zukommenden erheblichen Gewicht heranzuziehen. Bei einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit kann die Höchstmaßnahme regelmäßig nicht mehr ausgesprochen werden (BVerwG, U.v. 25.3.2010 – 2 C 83.08 – BVerwGE 136, 173; B.v. 20.10.2011 – 2 B 61.10 – juris Rn. 9; B.v. 11.1.2012 – 2 B 78.11 – juris Rn. 5; B.v. 7.11.2014 – 2 B 45/14 – juris Rn. 16). Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Schuldfähigkeit des Beklagten i.S.d. §§ 20, 21 StGB liegen hier indes nicht vor. Derartiges lässt sich auch nicht dem Urteil des Amtsgericht ... vom 12. Dezember 2019 entnehmen.

57

Auch für den Milderungsgrund der „Entgleisung während einer negativen, inzwischen überwundenen negativen Lebensphase“ fehlt es an Anhaltspunkten. Dieser Milderungsgrund setzt voraus, dass eine persönlich belastende Situation vorgelegen hat, die so gravierend ist, dass die Pflichtverletzung in einem mildereren Licht erscheint, weil ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten vom Beamten nicht erwartet werden kann und damit nicht vorausgesetzt werden kann. Wenn aber das Verhalten des Beamten in keiner Hinsicht auffällig gewesen ist, bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Beamte sei aufgrund außergewöhnlicher Umstände aus der Bahn geworfen worden (vgl. zu alldem: BVerwG, U.v. 28.1.2020 – 2 B 34/19 – juris Rn. 8). In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze liegt der Milderungsgrund der „Entgleisung während einer negativen, inzwischen überwundenen negativen Lebensphase“ hier nicht vor. Zwar erkennt die Kammer nicht, dass der Beklagte im Tatzeitraum durch die Pflege seiner erkrankten Ehefrau stark belastet und von Sorge um ihr Wohlergehen getragen war, allerdings gibt es in den vorgelegten Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass das Verhalten des Beklagten während dieser Zeit auffällig gewesen war. Derartiges wird von der Beklagtenseite auch nicht vorgetragen.

58

Eine unverschuldete ausweglose wirtschaftliche Notlage kann nur dann zu einer Milderung führen, wenn es sich um ein vorübergehendes, zeitlich und zahlenmäßig eng begrenztes Fehlverhalten gehandelt hat (BayVGh, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 62). Aufgrund des Umstands, dass der Beklagte über einen fast dreijährigen Zeitraum Straftaten begangen hat, scheidet dieser Milderungsgrund aus.

59

Die Gesichtspunkte „langjährige beanstandungsfreie Dienstausbübung“ und „berufliches Engagement“ reichen regelmäßig nicht aus, um von der gebotenen Dienstentfernung bzw. hier von der Aberkennung des Ruhegehalts abzusehen (BayVGh, U.v. 15.3.2017 – 16a D 14.1160 – juris Rn. 30; U.v. 28.6.2017 – 16a D 15.1484 – juris Rn. 91; BVerwG, B.v. 26.8.2009 – 2 B 66/09 – juris Rn. 8).

60

Die Aberkennung des Ruhegehalts ist auch nicht unverhältnismäßig. Das aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Verhältnismäßigkeitsgebot beansprucht auch bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen Geltung. Danach muss die dem Ruhestandsbeamten staatlicherseits auferlegte Belastung geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Zudem darf der Eingriff seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Beamten hinzunehmenden Einbußen stehen. Die Aberkennung des Ruhegehalts als disziplinare Höchstmaßnahme verfolgt hier Zwecke der Generalprävention, der Gleichbehandlung und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes. Ist durch das Gewicht des Dienstvergehens und mangels durchgreifender Milderungsgründe das Vertrauen endgültig zerstört, erweist sich die Aberkennung des Ruhegehalts daher als die erforderliche sowie geeignete Maßnahme, den aufgezeigten Zwecken des Disziplinarrechts Geltung zu verschaffen. Abzuwägen sind dabei das Gewicht des Dienstvergehens und der dadurch eingetretene Vertrauensschaden einerseits und die mit der Verhängung der Höchstmaßnahme für den Beamten einhergehende Belastung andererseits. Ist das Vertrauensverhältnis – wie hier – endgültig zerstört, stellt die Aberkennung des Ruhegehalts die angemessene Reaktion auf das Dienstvergehen dar. Die Aberkennung des Ruhegehalts beruht dann nämlich auf der schuldhaften Pflichtverletzung durch den

Ruhestandsbeamten während seiner aktiven Dienstzeit und ist diesem als für alle öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse vorhersehbare Folge bei derartigen Pflichtverletzungen zuzurechnen.

61

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayDG.